

Newsletter

BaFin veröffentlicht Hinweise zum Erlaubnisverfahren für das Kryptoverwahrgeschäft

1. April 2020

Am 31. März 2020 endete die Frist für Betreiber des Kryptoverwahrgeschäfts, gegenüber der BaFin ihre Absicht zu erklären, dass sie bis zum 30. November 2020 einen Erlaubnis Antrag für das Kryptoverwahrgeschäft einreichen werden. Diese Absichtserklärung an die BaFin ist die Bedingung dafür, dass die Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft vorläufig als erteilt gilt, bis das Institut eine Erlaubnis von der BaFin erhält (§ 64y KWG).

Einen Tag später, am gestrigen Tage, hat die BaFin Hinweise veröffentlicht, mit denen sie ihre Anforderungen an die Erlaubniserteilung konkretisiert. Es werden von der BaFin strenge Vorgaben gemacht, insbesondere in Bezug auf die von den Instituten vorzuhaltenden IT-Systeme und die Eignung der Geschäftsleiter.

Wir haben die Eckpunkte dieses BaFin-Papiers für Sie zusammengefasst.

1. Die BaFin erinnert zunächst daran, dass bereits seit Jahresbeginn Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben, aufgrund der genannten Übergangsbestimmung des § 64y KWG als Finanzdienstleistungsinstitut gelten und deswegen bereits heute alle relevanten Aufsichtsgesetze einhalten müssen. Für den BaFin-Antrag für das Kryptoverwahrgeschäft hat das zur Folge, dass **im Zeitpunkt der Antragstellung** im Prinzip alle Aufsichtsgesetze umgesetzt worden sein müssen. Soll heißen, das Institut muss bereits „**compliant**“ sein, wenn es den Antrag stellt. Verzögerungen bei der Umset-

zung werden von der BaFin nur unter der Voraussetzung geduldet, dass im Erlaubnis Antrag explizit auf die Verzögerungen hingewiesen wird, die Gründe für die Verzögerungen angegeben werden und ein Zeitplan für die zügige Umsetzung vorgelegt wird. Im schlimmsten Fall kann die BaFin die beantragte Erlaubnis versagen, falls die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte nicht sichergestellt ist.

2. Die Beschreibung der eingerichteten **IT-Systeme** wird den Hauptteil im Erlaubnis Antrag für das Kryptoverwahrgeschäft einnehmen. Die BaFin erwartet hierzu ausdrücklich **ausführliche Angaben** mit einem Schwerpunkt auf die Darlegung der Sicherheit der kryptographischen Schlüssel. Folgende Punkte sollten im Antrag behandelt werden:

- Darstellung der Geschäfts- und IT-Strategie,
- Beschreibung der technischen kryptographischen Funktionen und Verfahren (Kryptokonzept), Form der Speicherung der Kryptowerte, verwendete Hardware, Netzwerk- und Backup-Prozesse,
- Präsentation der Sicherheitsstrategie mit den Sicherheitsmaßnahmen auf Basis einer vorausgegangenen Risikobewertung (z.B. Verschlüsselungsverfahren, Vermeidung des Verlustes der Kryptowerte, verwendete Cloud-Lösungen, Notfallkonzept),
- Nennung der Auslagerungsunternehmen, die am Kryptoverwahrgeschäft mitwirken.

3. Was die Prüfung der **Geschäftsleiter-eignung** durch die BaFin betrifft, macht die BaFin in den Hinweisen deutlich, dass aufgrund der ausschließlich technischen Geschäftsabläufe beim Kryptoverwahrgeschäft besondere

Anforderungen an die IT-Expertise der Geschäftsleiter gestellt werden müssen. Beispielfähig werden zur Erfüllung dieses Anforderungsprofils ein einschlägiges Studium und „profounde praktische Erfahrungen mit Fragen der IT-Sicherheit“ genannt. Frühere praktische Tätigkeiten werden zwar gewürdigt. Jedoch wird den künftigen Geschäftsleitern bereits jetzt nahegelegt, „ggf. noch nicht vollumfänglich vorliegende Kenntnisse“ während der gewährten Übergangsfrist bis zum November nachzuholen. Allen Geschäftsleitern sei hiermit empfohlen, noch schnell die nötigen Schulungen zu besuchen, um für den Eignungstest gewappnet zu sein.

Je nach Größe des Instituts werden von der BaFin **zwei Geschäftsleiter** erwartet. Außerdem muss eine für die Größe des Instituts angemessene **Personalausstattung** sichergestellt werden.

4. Zu den Aufsichtsgesetzen, die bereits seit Anfang des Jahres für Betreiber des Kryptoverwahrgeschäftes gelten, zählt auch das **Geldwäschegesetz**. Mit Blick auf die geldwäscherechtlichen Pflichten beim Kryptoverwahrgeschäft kündigt die BaFin in den Hinweisen zeitnah ein zusätzliches Hinweisblatt an.

5. Sonstiges:

- Sofern neben dem Kryptoverwahrgeschäft die Erlaubnis für weitere Finanzdienstleistungen beantragt wird, ist das neue europäische Formular für Erlaubnisbeanträge für Finanzdienstleistungsinstitute nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1945 zu verwenden.
- Für das Kryptoverwahrgeschäft ist ein Mindestanfangskapital von EUR 125.000 vorzuhalten.
- Für Gesellschafter mit einer bedeutenden Beteiligung an dem Institut sind die

nach der Inhaberkontrollverordnung einzureichenden Unterlagen zu beachten.

- Die Bilanzierung erfolgt nach der RechKredV.

Wenn Sie mit uns über das vorgestellte Hinweisblatt diskutieren möchten oder falls Sie andere Fragen zu den Anforderungen der BaFin (und der Deutsche Bundesbank) an solche Erlaubnisbeanträge haben, treten Sie mit uns gerne in Kontakt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sebastian Wintzer
Rechtsanwalt

Waigel Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Nymphenburger Straße 4
80335 München
Tel.: +49 89 / 74 00 457 - 0
Fax: +49 89 / 74 00 457 - 77
info@waigel.de

Urheberrecht

Waigel Rechtsanwälte – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waigel Rechtsanwälte gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

Waigel Rechtsanwälte und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder

Gewährleistung, noch haftet Waigel Rechtsanwälte und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen

Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.